

DATENSCHUTZ

Dr. Robert Altschaffel, Prof. Dr. Michael Beurskens, Prof. Dr. Jana Dittmann, Prof.
Dr. Wolfram Horstmann, Dr. Stefan Kiltz, Prof. Dr. Gerhard Lauer, Judith Ludwig,
Dr. Bernhard Mittermaier und Katrin Stump*

Datentracking und DEAL

– Zu den Verhandlungen 2022/2023 und den Folgen für die
wissenschaftlichen Bibliotheken –

In Erinnerung an Prof. Dr. Gerald Spindler (1960–2023)

I. Das Maxwell-Garfieldsche System des wissenschaftlichen Publizierens

Nach dem Ende des II. Weltkriegs entwickelte sich eine Struktur des wissenschaftlichen Publizierens, das prononciert als *Maxwell-Garfieldsches System* bezeichnet werden kann. Benannt sind damit zwei zunächst nur mittelbar zusammenhängende Entwicklungen nach 1945. Mit dem Namen *Robert Maxwell* ist erstens eine besonders rücksichtslose Kommerzialisierung des wissenschaftlichen Publizierens benannt (Miranda 2001), das die Kosten allein auf die Seite der Öffentlichkeit und die Gewinne allein auf die Seite der Verlage aufteilt. Mit dem rasanten Wachstum der Universitäten entstand aus diesem – nach Einschätzung der Deutschen Bank „bizarren“ (Deutsche Bank 2005; Klein 2019) – Geschäftsmodell ein Oligopol einiger Verlage vor allem im Sektor der wissenschaftlichen Zeitschriften mit drastischen Preissteigerungen für die Bibliotheken und geringen Kosten für die Verlage. Mit dem Namen *Eugen Garfield* ist zweitens ein zunächst zur Selbstorientierung der Bibliotheken und ihrer Anschaffungen entwickelter Index gemeint (Garfield 1955; Cronin & Atkins 2000), der sich inner-

* Mitglieder der Ad-hoc Arbeitsgruppe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zum Datentracking in den Wissenschaften unter Leitung von Dr. Michaela Bilic-Merdes: Dr. Robert Altschaffel, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg; Prof. Dr. Michael Beurskens, Universität Passau; Prof. Dr. Jana Dittmann, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg; Prof. Dr. Wolfram Horstmann, FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur; Dr. Stefan Kiltz, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg; Prof. Dr. Gerhard Lauer, Johannes Gutenberg-Universität Mainz; Judith Ludwig, Technische Informationsbibliothek (TIB) Hannover; Dr. Bernhard Mittermaier, Forschungszentrum Jülich; Dr. Hildegard Schäffler, Bayerische Staatsbibliothek München; Prof. Dr. Gerald Spindler, Georg-August Universität Göttingen und Katrin Stump, Sächsische Landesbibliothek Staats- und Universitätsbibliothek Dresden.

halb kurzer Zeit zu einem Steuerungsinstrument entwickelt hat, das die großen Verlage bevorteilt, die diesen Index früh übernommen haben, um ihre Preispolitik anzuleiten und zugleich diesen Verlagen erlaubt, Hochschulleitungen Daten für Entscheidungen über forschungspolitische Investitionen und Strukturentwicklungen anbieten zu können.

Das Maxwell-Garfieldsche System des wissenschaftlichen Publizierens ist strukturell asymmetrisch konzipiert, setzt die Verlage in den Fahrersitz, die Wissenschaften und ihre Bibliotheken in den Beifahrersitz und gilt als dringend reformbedürftiges Hindernis für die globale Wissensgesellschaft (Gulliver & Drake 2024). Diese schon an sich problematische Asymmetrie nimmt durch die Verschiebung der Unternehmensstrategie der Wissenschaftsverlage hin zu einem Data Analytics-Business noch einmal zu. Für das neue Geschäftsmodell werden verstärkt Echtzeitdaten über Interessen und Verhalten von Universitäten, Instituten und einzelnen Forschern genutzt, was wir im Folgenden als „Datentracking“ bezeichnen. Damit verändern sich die Marktgewichte noch einmal zuungunsten der Wissenschaften (Benedikt & Schwartmann 2021; Schonfeld 2023). Nicht nur erschließt das Data Analytics-Business den Verlagen neue Märkte im Feld der Wissenschaften, sondern steht im Verdacht, europäisches Datenschutzrecht oder die Wissenschaftsfreiheit einzelner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu verletzen (Siems 2022).

Das alles ist für Bibliotheken besonders sensitiv, denn sie sind die Schnittstelle, über deren Authentifizierungsmechanismen das Wissen über Forschungsinteressen und die bei der Recherche anfallenden persönlichen Daten der Forscherinnen und Forscher an die Verlage abfließen und von dort möglicherweise an Dritte weitergegeben werden (Lamdan 2022; Siems 2024). So kommt beispielsweise der jüngste SPARC-Bericht zu dem Ergebnis, dass Elseviers Plattform *Science Direct* im Konflikt mit der Datenprivatsphäre stehe und damit auch mit den Standards des bibliothekarischen Datenschutzes nicht hinreichend vereinbar sei (Yoose & Schockey 2023). Vor diesem Hintergrund stehen die wissenschaftlichen Bibliotheken in einer besonderen Verantwortung. Der Vorschlag für einen „Plan S“ (Stern & Rooryck 2023), für ein Responsible Publishing auf der Basis einer grundlegenden Transformation des wissenschaftlichen Publikationswesens in Europa hin zu einem wissenschaftsgeleiteten System und einem Umstieg von dem Shareholder auf ein Stakeholder-Prinzip des wissenschaftlichen Publizierens, ist bislang nicht mehr als eine Richtungsanzeige in der Wissenschaftspolitik (cOAlition S 2023; Kiley 2023; Posenato 2023). Ein noch weiterreichendes Konzept für ein selbstverantwortetes Publizieren der Wissenschaften formuliert der International Science Council (2021) und jüngst erst die Bill und Melinda Gates Foundation (Drake 2024).

Die jüngsten DEAL-Verhandlungen zwischen den Wissenschaftsverlagen und den Wissenschaftsorganisationen können die vielfach verfahrenere Situation des Maxwell-Garfieldschen Systems des akademischen Publizierens nicht lösen, aber sie können das Datentracking vertraglich so regeln, dass geltendes Recht besser eingehalten wird und die Verantwortlichkeiten zwischen Verlagen und Bibliotheken rechtskonform geregelt sind. Ziel der Verhandlungen war es daher auch, zur Transparenz beizutragen, Daten-

tracking-Aspekte in den DEAL-Verträgen zu verankern und Mitbestimmung der Wissenschaft zu gewährleisten.

II. Zu den Techniken des Datentrackings

Eine erste überblicksartige Beschreibung des Phänomens Datentracking in den Wissenschaften gibt das Informationspapier des Ausschusses für wissenschaftliche Bibliotheken und Informationssysteme der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Thema Datentracking. Beim Datentracking „werden die Daten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern [...] bei der Nutzung von Informationsdiensten wie z. B. der Literaturrecherche getrackt, das heißt festgehalten und gespeichert.“ (Deutsche Forschungsgemeinschaft 2021). Die durch die Verlage erhobenen und gespeicherten Daten werden oftmals weiter verwertet, etwa zu Sicherheitsbetrachtungen oder zu weiteren Analysen, wodurch personalisierte Profile, Zugriffs- und Nutzungsdaten, Verweildauern bei Informationsquellen usw., über Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entstehen.

Diese Erhebung erfolgt durch eine Übermittlung der Daten durch das Kommunikationsnetzwerk – üblicherweise während der Verwendung eines Browsers, aber auch während der Nutzung von Apps oder E-Mail. Dabei ist zwischen einem Datenfluss zu dem Anbieter eines Dienstes wie etwa zu den Verlagen und dem Datenfluss zu einem Dritten wie beispielsweise Buchungs- oder Bezahlssystemen oder Werbesystemen von Google zu unterscheiden. In dem ersten Fall spricht man von *First-Party-Tracking*, während die Fälle, bei denen externe Dienste Daten erheben, von *Third-Party-Tracking* gesprochen wird. Die Einbindung solcher Third-Parties ist für die Benutzerin oder den Benutzer nicht immer transparent und kann auch für den Dienst anbietenden nicht offenkundig sein. Beispielsweise ist die Einbindung von Drittanbieter-Diensten zur Bereitstellung von bestimmten Schriftarten üblich („Google Fonts“) und führt zu einem Aufruf des Drittanbieter-Dienstes und damit verbunden einer Datenübermittlung. In beiden Fällen ist es teils nur bedingt oder teils gar nicht möglich, sich dem Tracking zu entziehen oder zu intervenieren (Bettinger, Bursic & Chandler 2023).

Je nach Art und Ausmaß des Trackings sind verschiedene Ausprägungen vorstellbar, von denen einige exemplarisch aufgeführt werden:

- Tracking von Zugriffen auf Webseiten und deren Inhalten mit personalisierten Parametern. Dabei wird übermittelt, wer wann ein bestimmtes Dokument ein sieht.
- Tracking innerhalb von Dokumenten z. B. mit zusätzlichen Softwarebausteinen wie Zählpixeln (auch bekannt als Beacons). Dazu werden regelmäßig Daten übermittelt, damit die Gegenseite weiterhin darüber informiert ist, ob ein Dokument noch und von wem eingesehen wird.
- Nutzungsanalyse: Hierzu werden während des Betrachtens eines Dokuments dauerhaft Daten übertragen, beispielsweise darüber, welche Seite gerade betrachtet und wann diese gewechselt wird.

Auch wenn sich von außen aufgrund von Verschlüsselung oder auch der Kodierung viele Kommunikationsinhalte nur eingeschränkt oder teils auch gar nicht beobachten lassen, können einige Eigenschaften dieser Datenübertragungen dennoch durch Getrackte beobachtet werden (Altschaffel, Kiltz, Lucke & Dittmann 2020; Kiltz, Altschaffel & Dittmann 2023). Beobachten lassen sich das ausgetauschte Datenvolumen, die Anzahl der Kommunikationsvorgänge und die beteiligten Drittparteien. Diese Identifikation können potenziell Getrackte zudem auch nutzen, um die physikalische oder logische Position der Drittanbieter zu bestimmen. Es existieren zudem Datenbanken, welche die Netzwerkadressen den Adressbereichen von Ländern oder international agierenden Unternehmen zuordnen (z. B. die Whois Datenbank; Bettinger, Bursic & Chandler 2023). Was die Beobachtung der übermittelten Daten von außen nicht leisten kann, ist, dem Getrackten Aufschluss darüber zu geben, ob und wie lange diese Daten gespeichert bzw. an andere Anbietende weitergeleitet werden. Um das zu beantworten, wäre ein Blick auf die Infrastruktur der Anbietenden notwendig.

Generell muss man feststellen, dass sich nach Erkenntnissen aus Studien von Cody Hansen (2019), von Renke Siems (2021; 2024) und Michael Freiberg (2022) in den Angeboten der Wissenschaftsverlage sowohl First-Party-Tracking als auch Third-Party-Tracking finden, letzteres vor allem in Form eingebundener Medienbereitstellungsdienste (Content Delivery Networks, CDN), eingebundener sozialer Medien oder externer Analytics-Plattformen. Das Verbesserungspotential in Richtung auf eine Reduktion des Datentrackings ist in diesem Bereich besonders groß.

Zwei weitere Aspekte sind noch in den Blick zu nehmen, um die Tiefe des Datentrackings in den Wissenschaften genauer zu verstehen: die Praxis der Weiterleitung bzw. Einbettung sowie das sogenannte CNAME-Hiding. Bei der Einbettungspraxis handelt es sich um Fälle, bei denen das Aufrufen eines Suchergebnisses oder Links automatisch zu einem anderen Anbietenden weiterleitet, so dass dort die Daten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler weiter ausgewertet werden. Die zweite Methode (CNAME-Hiding) nutzt eine versteckte Technik, die die Erkennung und Nachverfolgung erschwert: Ein CNAME ist ein alternativer Name für einen Adresseintrag im Internet – ein Dienst, der die eigentliche Adresse xyz.de hätte, könnte auch unter abc.de dargestellt werden, welches das Tracking aus Sicht des Benutzers verbergen würde (dies ist ein fiktives Beispiel, es bezieht sich jedoch auf ein konkretes Beispiel, das am 07.10.2023 dokumentiert wurde). Alle diese Techniken sind dazu geeignet, auch das Verhalten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu tracken (Kiltz, Altschaffel & Dittmann 2023). Einen Teil dieser Trackingtechniken der Verlage lässt sich mittels eines digitalen Fingerabdrucks (*Science-Tracking Fingerprint*) erfassen. So können die Techniken wie CNAME-Hiding und zusätzliche Softwarebausteine wie z. B. Zählpixel, die Verlage einbauen, systematisch erfasst und damit einer kritischen Bewertung zugeführt werden. Man kann dann zeigen, wo Verlage das Datentracking vermeiden sollten und in welche Richtung eine grundsätzliche Verbesserung des Datentrackings im akademischen Publizieren gehen könnte.

Abschließend ist anzumerken, dass die technische Umsetzung der Trackingtechniken einer stetigen Weiterentwicklung unterliegt, die eine Erforschung neuer forensi-

scher Werkzeuge bedingt. Eine Herausforderung der nahen Zukunft dürfte voraussichtlich eine Umstellung des systemweiten Adressauflösungssystems (DNS) auf ggf. anwendungsspezifische verschlüsselte Adressanfragen wie beispielsweise DNS over HTTPS (DoH) sein.

III. Datentracking und die Praxis der Bibliotheken

Verstanden sich die wissenschaftlichen Bibliotheken in Deutschland schon lange als Vermittler und Bewahrer von Informationen und Wissen, so wird diese Aufgabe zunehmend auch im Kontext von Datentracking erkannt. Während man sich in den wissenschaftlichen Bibliotheken bereits seit vielen Jahren um den Schutz der Nutzungsdaten in den Bibliothekssystemen kümmert, ist das komplexe Thema der Nutzungsdaten auf den Plattformen der Verlage vielfach noch neu, längst nicht für alle Bibliotheksbeschäftigte greifbar und erst jüngst auch auf europäischer Ebene auch mit Blick auf die demokratische Funktion der Bibliotheken adressiert (EU 2023). Denn in der Praxis sind bisher kaum erfolgreiche Maßnahmen gegen das Datentracking ergriffen worden, die als Modell von den Bibliotheken in ihre Praxis übertragen werden könnten.

Dies liegt zum einen daran, dass die großen Wissenschaftsverlage immer noch eine große Bedeutung für die Wissenschaft und damit für das bibliothekarische Geschäft haben. Sie kontrollieren die Veröffentlichung und den Vertrieb des Großteils der relevanten Medien für die Forschung, die wiederum von den Bibliotheken lizenziert werden. Selbst wenn Bibliotheken oder die für sie agierenden Bibliothekskonsortien in Lizenzverhandlungen das Thema Datentracking ansprechen, finden bisher entsprechende Regelungen selten Eingang in die Lizenzverträge. In den meisten der jüngeren Verträge zwischen Verlagen und Bibliotheken behalten sich die Verlage Kontrolle über die Daten vor, die bei der Nutzung ihrer Medien generiert werden. Die Bibliotheken bleiben von den Verlagen und deren Geschäftsmodellen abhängig und scheinen daher nur begrenzt Maßnahmen zum Schutz der Nutzerdaten ergreifen zu können.

International spielt das Thema Datentracking bisher eine untergeordnete Rolle. Gerade in der Europäischen Union ist das Datenschutzrecht dank der DS-GVO zwar weitestgehend harmonisiert, eine ein- oder zumindest mehrheitliche Position zum Datentracking in den Wissenschaften besteht allerdings nicht. Zwar gibt es einzelne Initiativen gegen das Wissenschaftstracking wie etwa durch SPARC, doch bestehen klare Richtlinien und Vorgaben, wie mit den Daten umzugehen ist, erst in Ansätzen.

IV. Rechtlicher Rahmen für Datentracking

Datentracking ist an zwingende rechtliche Anforderungen geknüpft: Unabhängig von der Grundlage der Vereinbarung sind alle Betroffenen stets umfangreich zu informieren (Art. 12–14 DS-GVO) und es greifen hohe Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung (Art. 33 DS-GVO). Die Verarbeitung personenbezogener Daten

muss zudem ausdrücklich erlaubt sein. Hierfür genügt zwar, dass die Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO) erforderlich ist, etwa zur Sicherung urheberrechtlicher Verwertungsrechte oder zur Gewährleistung der Systemsicherheit. Die konkrete Verarbeitung darf dazu aber nur das mildestmögliche Mittel darstellen und eine Nutzung für andere Zwecke ist ausgeschlossen. Außerhalb dieser notwendigen Nutzung ist Datentracking nur erlaubt, wenn die Betroffenen vorher ausdrücklich und freiwillig zugestimmt haben (Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO). „Freiwilligkeit“ fehlt bereits, wenn die Erbringung einer Dienstleistung zwingend an eine Einwilligung gekoppelt wird (Art. 7 Abs. 4 DS-GVO). Die „Ausdrücklichkeit“ fehlt unter anderem, wenn die Erlaubnis durch vorangekreuzte Kästchen erklärt wurde (ErwGr 32 S. 3 DS-GVO). Spezifisch für Cookies setzt Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-RL (umgesetzt in § 25 TTDSG) ein ergänzendes Einwilligungserfordernis voraus. Noch engere Voraussetzungen greifen schließlich, wenn Daten in einen Staat außerhalb der EU übermittelt werden sollen (Art. 45 ff DS-GVO). Völlig fernliegend ist eine Einwilligung aber nicht – immerhin können personalisierte Suchergebnisse und individuelle Vorschläge die Nutzbarkeit von Datenbanken deutlich verbessern.

Nun könnte man meinen, all dies sei nur ein Problem der Verlage. Jedoch besteht nach einer Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2019 (EuGH Urt. v. 05.06.2018, Rs. C-210/16 – Facebook-Fan-Pages Rn. 36 f.; EuGH Urt. v. 10.07.2018, Rs. C-25/17 – Zeugen Jehovas Rn. 73; EuGH, Urt. v. 29.07.2019, Az. C-40/17 – Fashion ID Rn. 80; EuGH Urt. v. 05.12.2023, Rs. C-683/21 – Nacionalinis visuomenes sveikatos centras Rn. 43 f.; EuGH Urt. v. 07.03.2024, Rs. C-604/22 – IAB Europe Rn. 77) eine gemeinsame Verantwortung i.S.v. Art. 26 DS-GVO der Wissenschaftseinrichtung (welche die Verträge abgeschlossen hat und insoweit durch ihre Bibliotheken handelt) bereits dann, wenn diese (1) die Datenverarbeitung durch die Verlage ermöglicht und (2) selbst von der Datenverarbeitung (auch nur mittelbar) profitiert. Die Bibliotheken vermitteln für ihre Einrichtungen den Zugang der Forschenden zu Plattformen und Datenbanken, wodurch erst deren personenbezogene Daten durch die Verlage genutzt werden können. Die Wissenschaftseinrichtungen erhalten von den Verlagen Statistiken, die teilweise nur auf Grundlage einer Identifikation der Nutzenden erhoben werden können, also das Datentracking voraussetzen. Zwar werden nach allen Landesdatenschutzgesetzen gegen Behörden (und damit Einrichtungen in rein staatlicher Hand) keine Bußgelder verhängt, jedoch müssen privatrechtlich organisierte Einrichtungen (etwa in Stiftungsform) Bußgelder nach Art. 83 DS-GVO fürchten. Gegen alle Einrichtungen können Betroffene Schadensersatzansprüche (Art. 82 DS-GVO) und Unterlassungsansprüche (Art. 79 DS-GVO) geltend machen. Darüber hinaus kommen auch Schutzpflichten der Einrichtungen zugunsten ihrer Beschäftigten in Bezug auf deren personenbezogene Daten in Betracht (§ 241 Abs. 2 BGB bzw. § 45 S. 2 BeamStG), also der Einrichtungen gegenüber den Forscherinnen und Forschern. Und dies gilt denknotwendig vor allem, wenn der Zugriff auf für die Forschung unverzichtbare Quellen ausschließlich über elektronische Datenbanken ermöglicht wird, die über das unbedingt Erforderliche hinausgehend personenbezogene Daten verarbeiten.

Anlässlich der Verhandlungen über die DEAL-Verträge wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft eine Arbeitsgruppe zum Datentracking in den Wissenschaften eingesetzt. Im Rahmen der Vertragsverhandlungen sollte insbesondere thematisiert werden, in welchem Umfang Datentracking durch die Verlage erfolgen darf und wer welche Mitverantwortung dabei trägt. Weitergehend hatte die Arbeitsgruppe einerseits das Ziel, zu klären, wie die Entscheidung über das Datentracking möglichst umfassend in die Hand der Nutzenden gelegt werden kann und welche konkreten Anforderungen an das Datentracking zu stellen sind. Zum anderen sollte sie Möglichkeiten finden, um Haftungsrisiken möglichst bei den Verlagen und nicht bei den Einrichtungen bzw. Bibliotheken zu verankern. Regelungen zu Lasten der Nutzerinnen und Nutzer konnten in den DEAL-Verträgen ohnehin nicht getroffen werden, da eine Einwilligung immer nur durch die einzelnen Forschenden persönlich erklärt werden kann.

V. Rechtsgutachten und Entwurf einer Joint-Controller-Vereinbarung

Zur Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen wurden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zwei Gutachten durch die auf IT-Recht spezialisierte Anwaltskanzlei Härtig (<https://haerting.de>) beauftragt. Das erste Gutachten behandelte die allgemeine Verteilung der Verantwortung und die rechtlichen Grenzen des Datentrackings; das Ergänzungsgutachten fokussierte sich auf Möglichkeiten zur Haftungsbegrenzung und gab konkrete Handlungsempfehlungen für die damals noch bevorstehenden DEAL-Verhandlungen.

Die Gutachten stellten klar, dass im Grundsatz sowohl die Einrichtungen als auch die Verlage gegenüber den Forschenden für Datenschutzverstöße haften und dementsprechend auch unabhängig voneinander gerichtlich in Anspruch genommen werden können. Ein Ausgleich kann nur im Innenverhältnis durch einen Rückgriff der Einrichtung auf den Verlag erfolgen.

Die Gutachten legten vor diesem Hintergrund detaillierte Regelungen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit im Rahmen einer „Joint-Control-Vereinbarung“ (JCV, Art. 26 Abs. 1 S. 2 DS-GVO) nahe, deren wesentlicher Inhalt auch allen Bibliotheksnutzerinnen und -nutzern der lizenzierten Plattformen zur Verfügung zu stellen ist (Art. 26 Abs. 2 S. 2 DS-GVO). Die ebenfalls denkbare Umsetzung des Datentrackings als Auftragsdatenverarbeitung (Art. 28 DS-GVO) wurde hingegen mangels umfassender Beherrschbarkeit durch die Einrichtungen verworfen.

Eine weitere, in den Gutachten erörterte Herangehensweise wäre eine Zertifizierung der Verlagsplattformen durch unabhängige Dritte (etwa nach Art. 42 f. DS-GVO). Eine derartige Zertifizierung würde zwar nicht zu einem generellen Haftungsausschluss führen, aber im Einzelfall dafür sorgen, dass den Einrichtungen kein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden kann, was eine – wenngleich unsichere – Verteidigung gegenüber etwaigen Ansprüchen ermöglichen würde.

Entlang der Handlungsempfehlung der beiden Gutachten wurde von der DFG-Arbeitsgruppe vorgeschlagen, das Datentracking in den Wissenschaften möglichst

umfassend auszuschließen. Ergänzend wurde von der Arbeitsgruppe auf Grundlage der Gutachten eine Muster-Joint-Controller-Vereinbarung (JCV) formuliert, der neben der MPDL Services gGmbH und dem jeweiligen Verlag auch jede einzelne Einrichtung als technisch in die Datenverarbeitung involvierte Mitverantwortliche i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 DS-GVO hätte beitreten müssen. Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene JCV sollte die Fälle der gemeinsamen Verantwortung so eng wie möglich begrenzen, indem sie konkret bestimmte, für welche Fälle die Verlage Daten an die Einrichtungen übermitteln. Zudem wurden von der Arbeitsgruppe Anforderungen – auch an von den Verlagen als auftragsverarbeitende eingeschaltete Drittunternehmen (etwa für das Hosting, eingebettete Programmbibliotheken, etc.) – formuliert, welche u. a. Informationspflichten oder Sicherheit und Vertraulichkeit nach der DS-GVO konkret spezifizieren. Gleichfalls sollten die Verlage verpflichtet werden, unabhängig von den gesetzlichen Pflichten jährlich eine Datenschutz-Folgeabschätzung (Art. 35 DS-GVO) durchzuführen und das Ergebnis der MPDLs und den Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

VI. Die DEAL-Verhandlungen und ihre Ergebnisse in Bezug auf das Datentracking

Um das Datentracking für alle Beteiligten greifbar zu machen, ist es notwendig, dass klare und konkrete Handlungsempfehlungen zum Thema publiziert werden. Zudem sollten gerade Bibliothekarinnen und Bibliothekare und ebenso Wissenschaftlerinnen wie Wissenschaftler die Möglichkeit erhalten, sich niedrigschwellig mit dem Thema Datentracking auseinandersetzen zu können. Die oben genannten Mustervertragsklauseln sind erste Empfehlungen der Arbeitsgruppe. Doch die Umsetzung in die Praxis hat sich im Anwendungsfall DEAL als schwierig erwiesen. Weder eine Joint-Controller-Vereinbarung noch eine Folgeabschätzung konnten am Ende erfolgreich verhandelt werden.

Die DEAL-Verhandlungen mit Elsevier ab Herbst 2022 sowie Springer Nature und Wiley ab Frühjahr 2023 waren zunächst aus mehreren Gründen prädestiniert dafür, das Thema Datentracking/Datenschutz erstmals systematisch zu einem prominenten Verhandlungsgegenstand zu machen:

Die DEAL-Verlage sind die größten Wissenschaftsverlage weltweit und verstehen sich selbst zuerst als „leader in information and analytics“ (<https://www.elsevier.com/about> bzw. auch <https://epdos.nl>), nicht mehr primär als Verlage. Dieses veränderte Selbstverständnis der Verlage betont nicht zufällig die Datenanalytik und damit impliziert auch die Rolle des Datentrackings.

- Die DFG hat als Mitgesellschafterin der MPDLs bei DEAL-Verträgen die unmittelbare Möglichkeit, ihre Positionen zum Datentracking in den Wissenschaften in einem Vertragskontext zu verankern.
- Eine auf nationaler Ebene mit den größten Verlagen erzielte Einigung zu wichtigen Aspekten des Schutzes gegen Datentracking hätte auf Verträge einzelner Konsortien mit kleinen und mittleren Verlagen übertragen werden können. So war

mit Blick auf eine Joint-Controller-Vereinbarung geplant, diese nach erfolgreicher Implementierung im DEAL-Kontext den Bibliotheken und Konsortien als Mustervereinbarung für die Nachnutzung für weitere Verhandlungen zur Verfügung zu stellen.

In jeder der DEAL-Verhandlungen mit den drei Großverlagen wurde zum Thema Datentracking und Datenschutz jeweils eine eigene Arbeitsgruppe gebildet. Den Arbeitsgruppen gehörten Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Verlages und zwei Personen von DEAL/MPDLS an. Von Seiten der Wissenschaften waren die Personen in den DEAL-Verhandlungen in allen Fällen identisch, so dass ein einheitliches Vorgehen seitens der Wissenschaften gewährleistet war.

Bei allen drei Verlagen stand am Anfang der Gespräche eine Bestandsaufnahme mit dem Ziel, die tatsächliche Trackingpraxis in den Wissenschaften zu eruieren. In diesem Stadium hat die DFG-Arbeitsgruppe insbesondere vertiefte Computer-Forensik-Kenntnisse eingebracht, zum Teil auch in direkter Teilnahme an Gesprächen mit den Verlagen. Bei der Frage, ob eine gemeinsame Verantwortlichkeit i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 DS-GVO vorliegt, haben die Verlage die einhellige Meinung der Juristinnen und Juristen in der DFG-Arbeitsgruppe und der beteiligten Anwaltskanzlei zur Überraschung von DEAL ebenso einhellig abgelehnt: Nach Meinung der Verlage lassen sich die Verarbeitungsschritte klar voneinander abgrenzen und jeweils einer Sphäre eindeutig zuordnen. Der Dissens konnte auch in mehreren Verhandlungsrunden speziell zu dieser Fragestellung nicht ausgeräumt werden. Insbesondere ist die oben geschilderte EuGH-Rechtsprechung aus Sicht der Verlage auf die konkrete Konstellation nicht anwendbar. Eine endgültige Klärung kann praktisch nur durch Beschwerde bei den jeweiligen Datenschutzaufsichtsbehörden oder Klageverfahren von betroffenen Forschenden erfolgen.

Die DEAL-Datentracking-Verhandlungen haben die Aufmerksamkeit auf der Seite der Verlage wie der Wissenschaftsorganisationen auf die Problematik gelenkt und die datenrechtlichen Versäumnisse im Umgang mit dem Datentracking für beide Seiten aufgedeckt. Einige der problematischen Datentrackingtechniken wurden inzwischen von den Verlagen zurückgefahren, gesetzlich konformere Policy-Regelungen etabliert, eine Data Policy Governance etabliert und eine Cookie-Management-Plattform zugesagt bzw. teils schon umgesetzt. Im Ergebnis gehen die Verträge davon aus, dass keine gemeinsame Verantwortlichkeit von Wissenschaftsverlagen und Wissenschaftseinrichtungen i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 DS-GVO vorliegt. Nur im Innenverhältnis stellten die Verlage die MPDLS und die am Vertrag teilnehmenden Einrichtungen von Schadensersatzansprüchen und anderen Folgen frei, falls im Nachhinein doch eine andere Rechtsauffassung von Datenschutzbehörden und/oder Richtern vertreten werden sollte. Aus Sicht von DEAL und den Wissenschaftseinrichtungen wurde der wichtigste Aspekt allerdings erreicht: Die Einrichtungen müssen im Ergebnis finanziell die Folgen etwaiger Datenschutzverstöße nicht tragen. Gleichwohl stehen die Einrichtungen gegenüber Behörden und Betroffenen natürlich weiterhin in der Verantwortung, gegebenenfalls auch in der Öffentlichkeit und auch vor Gericht. Eine vorübergehende oder

gar endgültige Untersagung der betreffenden Verarbeitungsvorgänge durch die Aufsichtsbehörde (Art. 58 Abs. 2 lit. f DS-GVO), die faktisch eine Sperrung des Zugangs zur Datenbank bedeutet, schwebt freilich weiter als nicht ausgleichsfähiges Damoklesschwert über den Verträgen. Nur mögliche finanzielle Folgen würden im Nachhinein durch die Verlage ausgeglichen werden. Von diesem Aspekt abgesehen, unterscheiden sich die drei Verträge signifikant: Auf der einen Seite Springer Nature, wo die Datenschutzregelungen zufrieden stellen, und auf der andere Seite Elsevier und Wiley, wo leider viele Wünsche offengeblieben sind.

Hinsichtlich der Erfassung, Verarbeitung und Verwendung von Nutzerdaten wurden in den DEAL-Verträgen erstmals in derartigen Verlagsvertragswerken Regelungen getroffen und so die Transparenz über das, was getrackt wird, verbessert. Unterbunden wird das Tracking aber nicht generell. Tracking ist (insofern wortgleich zur ohnehin bestehenden gesetzlichen Lage nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO) erlaubt, wenn

- Nutzende selbst zustimmen, oder
- es zur Erfüllung einer vertraglichen oder rechtlichen Verpflichtung notwendig ist, oder
- bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 (f) DS-GVO.

Ein wichtiger Aspekt in den Verhandlungen war der Datentransfer in Länder außerhalb der EU, vor allem in die USA, da er nicht nur gegen geltendes Daten- und Persönlichkeitsschutzrecht verstößt, sondern auch das Datentracking ausweitet. Zu Beginn der Gespräche war als Folge des „Schrems II“-Urteils (EuGH, Urt. v. 16.07.2020 – Az. C-311/18) die Weitergabe personenbezogener Daten in die USA nur sehr eingeschränkt erlaubt. Doch die Verlage Elsevier und Wiley bestanden mit Verweis auf die (IT-)Strukturen in ihren globalen Konzernen auf der Möglichkeit eines solchen Datentransfers außerhalb Europas. Springer Nature legte dagegen von vornherein weniger Gewicht auf diesen Aspekt, da die Datenverarbeitung in der EU stattfindet. Im Lauf der Verhandlungen ergab sich aufgrund der Veröffentlichung eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission zum Datenschutzrahmen EU-USA (EU-US Data Privacy Framework vom 10.07.2023, Abl. L 231 vom 20.9.2023, S. 118 ff., https://eur-lex.europa.eu/eli/dec_impl/2023/1795/oj?locale=de, Stand 06.12.2023) allerdings eine neue Situation, denn der Datentransfer in die USA ist seitdem nicht mehr grundsätzlich verboten (Europäische Kommission 2024). Die Verträge mit Elsevier und Wiley sehen vor, dass der Datentransfer außerhalb der EU nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erlaubt ist. Dies umfasst neben den Angemessenheitsbeschlüssen (Art. 45 DS-GVO) auch bloß vertragliche Garantien der Verantwortlichen (Art. 46 DS-GVO) – der Vertrag von Wiley hebt insoweit explizit die EU-Standardvertragsbedingungen hervor (Art. 46 Abs. 3 DS-GVO, EU SSCs), die aber auch für Elsevier aufgrund des weiten Verweises ein zulässiger Weg sind. Damit kann kaum noch von einem dem europäischen Rechtsrahmen angemessenen Datenschutzniveau gesprochen werden, denn die Daten der deutschen Wissenschaftseinrichtungen werden nun auch in Ländern wie Indien, der VR China, den USA oder auch den Philippinen verarbeitet. Die Verlage regeln das im Detail jeweils unterschied-

lich. So lässt Elsevier gemäß seiner Privacy Policy Informationen in „Australia, China, France, Germany, India, Ireland, the Netherlands, the Philippines, Singapore, the United Kingdom, and the United States“ (<https://www.elsevier.com/de-de/legal/privacy-policy>, Stand 06.12.2023) Daten verarbeiten. Für den Wiley-Vertrag gelten die Datenschutzbestimmungen von Wiley VCH: „Finden Datentransfers ins Ausland statt, so haben diese ihren Sitz innerhalb der EU oder des EWR oder in einem Staat, der gemäß Beschluss der EU-Kommission über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt. Bei Datentransfers an Wiley-VCH-Konzerngesellschaften mit Sitz in anderen Staaten wird von Wiley-VCH im Wege von Garantien sichergestellt, dass die Daten importierende Wiley-VCH-Konzerngesellschaft auf ein angemessenes Datenschutzniveau verpflichtet wurde.“ (<https://www.wiley-vch.de/de/ueber-wiley/impressum>, Stand 05.10.2023). Der Wiley-Konzern führt außerdem aus: „We may transfer, store or process personal information in any country where Wiley or its service providers operate. This includes the United States, the United Kingdom, Germany, Singapore, Brazil, India, Sri Lanka, Australia, the Philippines, and China. These countries might have privacy laws that do not provide the same level of protection as those of your country of residence. We take all necessary steps to ensure that personal information is treated securely and in accordance with all applicable data protection laws.“ (<https://www.wiley.com/en-us/privacy>, Stand 05.10.2023). Insofern ist die datenschutzrechtliche Situation bei Wiley ähnlich der bei Elsevier. Allerdings wird bei beiden Verlagen nicht ohne weiteres klar, ob personenbezogene Daten aus Deutschland tatsächlich in diese Länder transferiert werden, und wenn doch, unter welchen Rahmenbedingungen, da etwa das Open Access Agreement Team von Elsevier in Chennai, Indien, sitzt. Da der Vertrag auf der Grundlage einer fehlenden gemeinsamen Verantwortlichkeit i.S.v. Art. 26 Abs. 1 DS-GVO geschlossen wurde, sieht er weder Kontroll- noch Auskunftsrechte der Einrichtungen bzw. der MPDLS GmbH vor. Allerdings haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Möglichkeit, über Datenweiterarbeitung und das Datenschutzniveau detaillierte Auskünfte einzufordern (Art. 15 DS-GVO). Daher sind Auskunftsanfragen bzw. Klagen durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein möglicher Weg, die rechtliche Grauzone aufzuhellen.

Bei Springer Nature stehen Erfassung, Verarbeitung und Verwendung von Nutzerdaten unter dem Vorbehalt, dass das Tracking für die Umsetzung des Vertrags zwingend notwendig sein muss. Diese Einschränkung ist sehr weitreichend, weshalb hier Datentracking weitgehend unterbunden wird. Bei Wiley und Elsevier gibt es diese Restriktion nicht, so dass sich diese beiden Verlage das Recht zum Datentracking vorbehalten. Unter „Vorliegen eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 (f) DS-GVO“, so die Formulierung in den Verträgen, können sehr viele Konstellationen fallen; sie müssen aber (wie auch durch Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO vorgesehen) abgewogen werden gegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen. Es wird zu beobachten und ggf. auch zu überprüfen sein, wie Wiley und Elsevier diese Möglichkeiten nutzen und die Abwägungen vornehmen (vgl. die Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG, Artikel-29-Datenschutz-

gruppe, 2014, bes. S. 76f.). Bei Wiley ist noch zusätzlich geregelt, dass die vorgenannten Bedingungen auch für Tracking außerhalb des DEAL-Vertrags gelten (was freilich ohnehin kraft Gesetzes gilt).

Hinsichtlich des Gebrauchs von Cookies sieht der Vertrag mit Springer Nature vor, dass der Verlag die Speicherdauer in der Regel auf einen Monat oder kürzer beschränken muss und keine Techniken zur Wiederherstellung gelöschter Cookies einsetzen darf. Letzteres gilt auch für Elsevier. Wiley dagegen hat sich diesbezüglich nur zu „angemessenen Anstrengungen“ verpflichtet. Wiley und Elsevier verpflichten sich, eine Cookie-Management-Plattform einzurichten, auf der Nutzerinnen und Nutzer Informationen für ihre Entscheidung über Umfang und Art des Datentrackings, dem sie zustimmen, finden können.

Springer Nature verpflichtet sich, IP-Adressen nur anonymisiert zu speichern (Löschung der beiden letzten Oktette bei IPv4). Mit Elsevier und Wiley fehlt eine entsprechende Einschränkung, aber es werden zur weiteren Erörterung im ersten Vertragsjahr Workshops durchgeführt.

Insgesamt bringen die Regelungen zum Datenschutz viel Licht und – bei Elsevier und Wiley – zugleich auch viel Schatten: Einerseits gelang es erstmals in nationalen Verträgen, deutlich konkretere Bestimmungen zum Datenschutz zu vereinbaren. Andererseits ist mit Bedauern festzustellen, dass insbesondere beim Datentracking fast nur eine Wiederholung der ohnehin (also unabhängig von jeder Vertragsklausel) geltenden gesetzlichen Vorgaben erfolgt ist.

VII. Bewertung

Datentracking in den Wissenschaften ist ein Problem, auf das die Wissenschaftseinrichtungen erst im Ansatz eine Antwort gefunden haben (Zweck, Holtmannspötter & Freund 2024), anders als die Verlage, für die die Möglichkeiten des Datentrackings gerade auch unter den Bedingungen des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz neue Geschäftsfelder eröffnen, die mehr mit Datenanalyse und wenig mit herkömmlicher Verlagstätigkeit zu tun haben. Für die gegenwärtige Haltung der Verlage sind nicht nur wirtschaftliche Interessen ausschlaggebend, sondern sehr wahrscheinlich auch das Vermeiden von Präzedenzfällen und den damit verbundenen Auswirkungen auf ihre Verträge mit anderen (europäischen) Wissenschaftseinrichtungen.

Zieht man eine Zwischenbilanz so lässt sich sagen, dass es erstmals gelungen ist, das Thema Datentracking in Verhandlungen mit den Wissenschaftsverlagen wie den DEAL-Verhandlung zu platzieren. Die DEAL-Verträge sind inzwischen alle öffentlich zugänglich (Elsevier B.V. & MPDL Services gGmbH 2023; Wiley-VCH GmbH & MPDL Services gGmbH 2023 und Springer Nature Customer Service Center GmbH & MPDL Services gGmbH 2023). Auch wenn ihnen inzwischen von den verschiedenen Wissenschaftseinrichtungen zugestimmt wurde, wird ihr Nutzen für die Wissenschaft gleichwohl kontrovers diskutiert. Im Grunde buchstabieren die vereinbarten Regelungen nur die Geltung der DS-GVO aus und bleiben damit weit hinter den

Vorstellungen nicht nur der DFG-Arbeitsgruppe zurück. In der Haftungsfrage konnte sich nicht auf eine Joint-Controller-Vereinbarung verständigt werden. Erreicht werden konnte in den Verhandlungen nur eine Freistellungsklausel, die Einrichtungen wie die Bibliotheken vor evtl. finanziellen Forderungen schützt, sollte auf Verletzung von Datenschutzrecht und Persönlichkeitsrecht geklagt werden. Unbefriedigend ist auch die uneinheitliche und vielfach nicht ausreichende Sicherung des Datenschutzniveaus in Bezug auf Nutzer-Datenweiterverarbeitung außerhalb Europas. Hier konnten sich die Verlage auf die gelockerten Regelungen der Europäischen Union zurückziehen, so dass im Ergebnis nur ansatzweise zu greifen ist, wie Trackingdaten außerhalb Europas weiterverarbeitet werden. Klar ist dagegen, dass Trackingtechniken, die Cookies nutzen, an Bedeutung verlieren, dagegen Abzüge von Browsern und deren History wie auch die Verknüpfung mit ORCID-Nummern eine wachsende Rolle im Datentracking spielen.

Aus den Erfahrungen der drei DEAL-Verhandlungen wie aus den Entwicklungen in Richtung immer detaillierterer Datentracking-Techniken ist zu lernen, dass das Thema des Datentrackings frühzeitig Teil der Hauptverhandlungen mit den Verlagen werden muss und nicht wie bisher in gesonderten Verhandlungen ausgelagert behandelt werden sollte. Denn sonst sind in den Hauptverhandlungen schon die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen festgelegt, die dann die Spielräume für die Regelung des Datentrackings einengen. Eine bessere Rechtssicherheit für die Wissenschaftseinrichtungen idealerweise entweder durch eine Joint-Controller-Vereinbarung oder durch eine Zertifizierung der Verlage zum Thema Datenschutz und Datensicherheit durch unabhängige Dritte wäre unbedingt anzustreben. Eine Abstimmung der Wissenschaftseinrichtungen auf europäischer Ebene zur besseren Regulierung des Datentrackings ist dringend vorzubereiten.

In den Bibliotheken, den wissenschaftlichen Einrichtungen und der Ebene der Hochschulleitungen wie der Wissenschaftsorganisationen ist die Sensibilisierung für das Thema des Datentrackings zu erhöhen. Für die Bibliotheken im Besonderen ist die Datentracking-Thematik auch in die klassischen Lizenz-Vertragsverhandlungen aufzunehmen, am besten mit einer Musterklausel. Technische Vorkehrungen sind zu prüfen, um das Datentracking einzugrenzen. Ob die Verlage angesichts ihrer Oligopol-Struktur an einem partnerschaftlichen Dialog mit den Wissenschaften interessiert sind und sich Grundsätze der Transparenz, Datensparsamkeit und Green-IT zu eigen machen werden, bleibt abzuwarten. Die Wissenschaft und ihre Einrichtungen sind aufgefordert, ihre Daten und deren Schutz zu ihrer Aufgabe zu machen.

VIII. Anmerkung

Robert Altschaffel, Jana Dittmann und Stefan Kiltz haben zu den datentechnischen Aspekten des Aufsatzes beigetragen, Michael Beurskens und Judith Ludwig haben zu den juristischen, Wolfram Horstmann, Judith Ludwig, Bernhard Mittermaier und Katrin Stump haben zu den bibliothekarischen und Gerhard Lauer zu den wissenschafts-

politischen und verlagshistorischen Aspekten des Aufsatzes beigetragen. Michaela Bilic-Merdes, Programmdirektorin der DFG, hat die Ad-hoc Arbeitsgruppe zum Datentracking in den Wissenschaften während ihrer gesamten Arbeitsphase geleitet und die Publikation inhaltlich-strukturell gestaltet. Bei Fragen zum rechtlichen Gutachten oder der JCV können Sie sich an die DFG wenden.

IX. Literatur

Altschaffel, Robert; Kiltz, Stefan; Lucke, Thorsten; Dittmann, Jana (2020): Introduction to Being a Privacy Detective: Investigating and Comparing Potential Privacy Violations in Mobile Apps Using Forensic Methods, in: Proceedings of the Fourteenth International Conference on Emerging Security Information, Systems and Technologies (Securware), Valencia, Spain, 21–25/09/2020, S. 60–68.

Artikel-29-Datenschutzgruppe (2014): Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG. Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2014/wp217_de.pdf, zuletzt abgerufen am 15.02.2024.

Benedikt, Kristin; Schwartmann, Rolf (2021): Im Drachenblut des Digitalen. Facebook und Google machen es vor: wie große Verlage in Zukunft die Wissenschaft steuern, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 04.08.2021, S. N 4.

Bettinger, Eliza; Bursic, Meryl; Chandler, Adam (2023): Disrupting the Digital Status Quo: Why and How to Staff for Privacy in Academic Libraries. Abrufbar unter: <https://publish.illinois.edu/licensingprivacy/files/2023/06/Whitepaper-on-Privacy-Staffing-Licensing-Privacy.pdf>, zuletzt abgerufen am 15.02.2024.

Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (2023). Relevante Auswirkungen des Schrems II Urteils. Abrufbar unter: <https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Europa-Internationales/Auswirkungen-Schrems-II-Urteil.html>, zuletzt abgerufen am 15.02.2024.

cOAlition S: More than 2000 journals share price and service data through Plan S's Journal Comparison Service, in: cOAlition S. Abrufbar unter: <https://www.coalition-s.org/more-than-2000-journals-share-price-and-service-data-through-journal-comparison-service>, zuletzt abgerufen am 15.02.2024.

Cronin, Blaise; Atkins, Helen B. (Hg.) (2000): The Web on Knowledge. A Festschrift in Honor of Eugene Garfield, Medford 2000.

Deutsche Bank AG (2005): Reed Elsevier: Moving the Supertanker, Company Focus. Global Equity Research Report, 11.01.2005, S. 34 und 37.

Deutsche Forschungsgemeinschaft (2021): Datentracking in der Wissenschaft. Aggregation und Verwendung bzw. Verkauf von Nutzungsdaten durch Wissenschaftsverlage. Abrufbar unter: https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/programme/lis/datentracking_papier_de.pdf, zuletzt abgerufen am 15.02.2024.

Drake, Tom (2024): Advancing Equity and Innovation in Research Publishing. Time for a New Era in the Open Access Movement? Blog Post Center for Global Development. Abrufbar unter: <https://www.cgdev.org/blog/advancing-equity-and-innovation-research-publishing-time-new-era-open-access-movement>, zuletzt abgerufen am 28.03.2024.

Elsevier B.V.; MPDL Services gGmbH (2023): Projekt DEAL – Elsevier Publish and Read Agreement. Abrufbar unter: <https://dx.doi.org/10.17617/2.3523659>.

Europäische Kommission (2024): Adequacy Decisions. How the EU Determines if a Non-EU Country Has an Adequate Level of Data Protection. Abrufbar unter: https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/adequacy-decisions_de?prefLang=de, zuletzt abgerufen am 15.02.2024.

EU (2023): Recommendation CM/Rec(2023)3 of the Committee of Ministers to member States on library legislation and policy in Europe. 1462nd Meeting of the Ministers' Deputies (5 April 2023). Abrufbar unter: https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=0900001680aced6, zuletzt abgerufen am 14.02.2024.

Freiberg, Michael (2022): Third-Party-Tracking bei Wiley und Springer. Analyse und Ausblick, in: ABI-Technik 42, 2, S. 96–104. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1515/abitech-2022-0017>.

Garfield, Eugene (1955): Citation Indices for Science. A New Dimension in Documentation through Association of Ideas, in: Science 122, S. 108–111. Abrufbar unter: <https://www.science.org/doi/10.1126/science.122.3159.108>.

Gulliver, Sophie; Drake, Tom (2024): The \$1 Trillion Paradox. Why Reforming Research Publishing Should be a Global Priority. CGD Note 362 (March). Abrufbar unter: <https://www.cgdev.org/sites/default/files/why-reforming-research-publishing-should-be-global-priority.pdf>, zuletzt abgerufen am 28.03.2024.

Hanson, Cody (2019): User Tracking on Academic Publisher Platforms. Abrufbar unter: <https://www.codyh.com/writing/tracking.html>, zuletzt abgerufen am 15.02.2024.

International Science Council (2021): The Future of Scientific Publishing. Abrufbar unter: <https://council.science/actionplan/why-scientific-publishing-matters>, zuletzt abgerufen am 15.02.2024.

Kiley, Robert (2023): Supporting Open Access for 20 Years. Abrufbar unter: <https://www.coalition-s.org/blog/supporting-open-access-for-20-years-five-issues-that-have-slowed-the-transition-to-full-and-immediate-oa>, zuletzt abgerufen am 15.02.2024.

Kiltz, Stefan; Altschaffel, Robert; Dittmann, Jana (2023): Science-Tracker Fingerprinting with Uncertainty: Selected Common Characteristics of Publishers from Network to Application Trackers on the Example of Web, App and Email, in: Proceedings of the Seventeenth International Conference on Emerging Security Information, Systems and Technologies (Securware), Porto, Portugal, 25–29/09/2023, S. 88–97.

Klein, Samuel (2019): Turning the Supertanker. Deutsche Bank on Elsevier's excess, in: Knowledge Futures Group, 05.08.2019. Abrufbar unter: <https://notes.knowledgefutur.es.org/pub/supertanker/release/3>, zuletzt abgerufen am 15.02.2024.

Lamdan, Sarah: Data Cartels. The Companies that Control and Monopolize Our Information. Stanford 2022.

Miranda, Robert (2001): Robert Maxwell. Forty-Four Years as Publisher, in: Einar H. Frederiksson (Hg.): A Century of Science Publishing. A Collection of Essay. Amsterdam, S. 77–90.

Posenato Garcia, Leila (Ed.): We so Loved Open Access. São Paulo 2023. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.21452/abec.2023.isbn.978-65-993452-6-5>.

Reuter, Peter; Söllner, Konstanze (2022): Datentracking in den Wissenschaften – ein Sonderfall?, in: ABI Technik 42,2, S. 94–95. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1515/abitech-2022-0016>.

Roßnagel, Alexander (2022): Third-Party-Tracking – ein Problem aus Sicht des Datenschutzes?, in: ABI Technik 42,2, S. 105–107. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1515/abitech-2022-0018>.

Schonfeld, Roger C. (2023): The Supercontinent of Scholarly Publishing?, in: The Scholarly Kitchen, 03.05.2018. Abrufbar unter: <https://scholarlykitchen.sspnet.org/2018/05/03/supercontinent-scholarly-publishing>, zuletzt abgerufen am 15.02.2024.

Siems, Renke (2021): When Your Journal Reads You – User Tracking on Science Publisher Platforms, in: Elephant in the Lab. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.5281/zenodo.4683778>.

Siems, Renke (2022): Das Lesen der Anderen. Die Auswirkungen von User Tracking auf Bibliotheken, in: o-bib. Das offene Bibliotheksjournal 9.1, S. 1–25. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.5282/o-bib/5797>.

Siems, Renke (2024): Subprime Impact Crisis. Bibliotheken, Politik und digitale Souveränität, in: BIBLIOTHEK – Forschung und Praxis 48.2, S. 1–11. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1515/bfp-2024-0008>.

Springer Nature Customer Service Center GmbH; MPDL Services gGmbH (2023): Projekt DEAL – Springer Nature Publish and Read Agreement, 2024–2028. Abrufbar unter: <https://dx.doi.org/10.17617/2.3551270>.

Stern, Bodo; Rooryck, Johan (2023): Introducing the “Towards Responsible Publishing” proposal from cOAlition S, in: cOAlition S. Abrufbar unter: <https://www.coalition-s.org/blog/introducing-the-towards-responsible-publishing-proposal-from-coalition-s>, zuletzt abgerufen am 15.02.2024.

Wiley-VCH GmbH, MPDL Services gGmbH (2023): Projekt DEAL – Wiley Publish and Access Agreement, 2024–2028. Abrufbar unter: <https://dx.doi.org/10.17617/2.3551268>.

Yoose, Becky; Shockey, Nick (2023): Navigating Risk in Vendor Data Privacy Practices. An Analysis of Elsevier's Science Direct, in: SPARC. Abrufbar unter: <https://sparcopen.org/our-work/privacy-and-surveillance-community-of-practice/navigating-risk-in-vendor-data-privacy-practices> bzw. <https://doi.org/10.5281/zenodo.10078610>.

Zweck, Axel; Holtmannspötter, Dirk; Freund, Sebastian (2024): „Tracking in der Wissenschaft“. VDI Research-Paper 17, VDI Technologiezentrum GmbH Düsseldorf. Abrufbar unter: <https://www.vditz.de/service/publikationen/details/tracking-in-der-wissenschaft>, zuletzt abgerufen am 27.05.2024.

Zusammenfassung: Der vorliegende Artikel diskutiert die Problematik des Datentrackings in den wissenschaftlichen Bibliotheken im Kontext der DEAL-Verhandlungen mit den Wissenschaftsverlagen Elsevier, Springer Nature und Wiley. Die Autoren plädieren für eine Sensibilisierung der Bibliotheken und wissenschaftlichen Einrichtungen für das Thema Datentracking sowie für die Einbeziehung von Datenschutzklauseln in Lizenzverträge mit den Verlagen. Der Artikel bewertet die Ergebnisse der gerade abgeschlossenen Verhandlungen mit Blick auf das Datentracking und kommt zu einer gemischten Bilanz. Positiv kann verbucht werden, dass beide Seiten die datenrechtlichen Versäumnisse im Umgang mit dem Datentracking benannt haben und Bibliotheken wie Hochschuleinrichtungen gegenüber den Forschenden für Datenschutzverstöße zwar haften und dementsprechend auch unabhängig voneinander gerichtlich in Anspruch genommen werden können, aber ein Ausgleich im Innenverhältnis durch einen Rückgriff der Einrichtungen auf die Verlage erfolgt. Negativ bleibt festzuhalten, dass die vereinbarten Regelungen im Wesentlichen nur die Geltung der DS-GVO ausbuchstabieren und damit weit hinter den Vorstellungen nicht nur der Wissenschaftseinrichtungen zurückbleiben. In der Haftungsfrage konnte sich nicht auf eine Joint-Controller-Vereinbarung verständigt werden. Auch die Weiterverarbeitung der Daten auch außerhalb Europas konnte nicht generell unterbunden werden.

Summary: This article discusses the problem of data tracking in academic libraries in the context of the DEAL negotiations with the academic publishers Elsevier, Springer, and Wiley. The authors call for libraries and academic institutions to be made more aware of the issue of data tracking and for the inclusion of data protection clauses in license agreements with publishers. The article assesses the results of the recently concluded negotiations concerning data tracking and comes to a mixed conclusion. On the positive side, both sides have acknowledged the data protection shortcomings in the handling of data tracking and, although libraries and higher education institutions are liable to researchers for data protection violations and can therefore be sued independently of each other, compensation is provided internally through recourse by the institutions to the publishers. On the negative side, it should be noted that the agreed regulations only spell out the validity of the GDPR and thus fall far short of the expectations of scientific institutions and others. It was not possible to agree on a joint controller agreement on the issue of liability. It was also not possible to generally prevent the further processing of data outside of Europe.



© Robert Altschaffel, Michael Beurskens, Jana Dittmann, Wolfram Horstmann, Stefan Kiltz, Gerhard Lauer, Judith Ludwig, Bernhard Mittermaier und Katrin Stump